

REGLEMENT ÜBER DEN VERBANDSINTERNEN DATENSCHUTZ

1. Mit diesem Reglement schafft der BKFV Klarheit über die Verwendung bzw. Weitergabe von Adressen seiner Mitglieder und der ihm angeschlossenen Vereine. Es ist für den Vorstand verbindlich.
2. Die Adressen von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine werden grundsätzlich niemanden bekanntgeben. Die Adressen werden auf Gesuch hin dem schweizerischen Fischerei-Verband und der schweizerischen Fischereizeitschrift "Petri Heil" zur Verfügung gestellt, mit der Auflage, sie ausschliesslich für den nachgesuchten Zweck zu verwenden und nach gemachtem Gebrauch zu vernichten.
3. Das Adressverzeichnis des BKVF, welches die Adressen der Vereinsvorstände, der Pachtvereinigungen, der Ehrenmitglieder des BKFV, des schweizerischen Fischereiverbandes und diverser Amtsstellen enthält, wird jedem Interessierten auf Verlangen abgegeben. Ist zu befürchten, ein Interessent könnte das Verzeichnis missbrauchen, so wird es nicht abgegeben.

Beschlossen durch die 102. Delegiertenversammlung vom 14. 3.1992 in Wangen an der Aare.